

2016-04-11

Stadt Dessau-Roßlau

Zerbster Straße 4
06844 Dessau-Roßlau
Tel.: 0340/2040



N i e d e r s c h r i f t

über die Sitzung des Betriebsausschusses Eigenbetrieb Stadtpflege am
05.02.2015

Sitzungsbeginn: 16:30 Uhr
Sitzungsende: 17:10 Uhr
Sitzungsort: Eigenbetrieb Stadtpflege Dessau, Speisesaal,
Wasserwerkstraße 13, 06842 Dessau

Es fehlten:

Fraktion der CDU

Gebhardt, Roland

Unentschuldigt

Fraktion Die Linke.Dessau-Roßlau

Krüger, Harald

Fraktion der AfD

Mrosek, Andreas

Öffentliche Tagesordnungspunkte

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit**

Frau Nußbeck, Vorsitzende des Betriebsausschusses des Eigenbetriebes Stadtpflege, begrüßt die Mitglieder des Betriebsausschusses und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Der Betriebsausschuss ist mit 9 Mitgliedern beschlussfähig. Die Einladung und die dazugehörigen Sitzungsunterlagen wurden form- und fristgerecht ausgereicht.

- 2 Beschlussfassung der Tagesordnung**

Die Tagesordnung wird durch die Betriebsausschussmitglieder mit 9 / 0 / 0 bestätigt.

3 Genehmigung der Niederschrift vom 27.11.2014

Das Protokoll des Betriebsausschusses vom 27.11.2014 wird zur Kenntnis genommen und mit 8 / 0 / 1 bestätigt.

4 Bekanntgabe der Beschlüsse nichtöffentlicher Sitzungen des Gremiums vom 27.11.2014

Folgende nichtöffentliche Beschlüsse wurden in der Sitzung vom 27.11.2014 gefasst.

- 8.1. Vergabebeschluss Gebäudereinigungsleistungen
Vorlage: BV/322/2014/II-EB

Abstimmungsergebnis:
8 / 0 / 0 - einstimmig

- 8.2. Vergabe von Planungsleistungen zur Dachsanierung
Vorlage: BV/328/2014/II-EB

Abstimmungsergebnis:
8 / 0 / 0 - einstimmig

- 8.3. Änderung zum Vergabebeschluss zur Verwertung von Bioabfällen aus der Stadt Dessau-Roßlau
Vorlage: BV/357/2014/II-EB

Abstimmungsergebnis:
8 / 0 / 0 - einstimmig

- 8.4. Abrechnung Zielvereinbarung 2013 mit der Betriebsleiterin des Eigenbetriebes Stadtpflege
Vorlage: BV/339/2014/II-20

Abstimmungsergebnis:
8 / 0 / 0 - einstimmig

5 Einwohnerfragestunde

Es wurden keine Anfragen vorgebracht.

6 Öffentliche Anfragen und Informationen

Es gab keine öffentlichen Anfragen und Informationen seitens der Ausschussmitglieder.

7 Beschlussfassungen

7.1 1. Änderung der Abfallgebührensatzung und Entgeltordnung der Stadt Dessau-Roßlau Vorlage: BV/008/2015/II-EB

Frau Moritz führt in die Beschlussvorlage ein und erklärt, dass die Änderung der Abfallgebührensatzung und der Entgeltordnung im Wesentlichen drei Punkte umfasst. Erstens soll eine nachträgliche Konkretisierung der Satzungsregelungen für die Abrechnung der Pflichtentleerungen von wenig oder nicht genutzten Restabfallbehälter rückwirkend zum 01.01.2014 beschlossen werden. In der Beschlussvorlage wurde dargestellt, wie sich die Entleerung der Restabfallbehälter seit Anfang des Jahres 2014 entwickelt hat. Es wurde erörtert, wie viele Restabfallbehälter in Benutzung sind und dass eine sehr große Anzahl von Restabfallbehältern von der Bevölkerung noch nicht benutzt wurden. Daraus resultiert der Vorschlag, eine Möglichkeit der Verrechnung der Mindestentleerungen bei Restabfallbehältern wie bei den Biobehältern zu eröffnen. Die entsprechende Ergänzung der Gebührensatzung im Wortlaut ist als Anlage beigefügt.

Zum Zweiten soll der Bitte des Stadtverbandes der Gartenfreunde e. V. entsprochen werden, den Entleerungszyklus für die Saisonbioabfallbehälter um 4 Wochen zu verlängern. Diese Änderung wird erst nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft treten. Die dritte Änderung betrifft die Entgelte für die Annahme schadstoffhaltiger Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen an der Abfallentsorgungsanlage in der Kochstedter

Kreisstraße. Da Gewerbetreibende und öffentliche Einrichtungen nicht mit einer Abfallgrundgebühr veranlagt werden, ist die Annahme schadstoffhaltiger Abfälle aus diesen sogenannten „anderen Herkunftsbereichen“ kostenpflichtig. Die Notwendigkeit der Anpassung der Entgelte ergibt sich auf Grund des Abschlusses eines neuen Entsorgungsvertrages.

Herr Fessel hat weitere Fragen zur Abrechnung der Restabfallbehälter. Dass zu viele Müllbehälter im Umlauf sind, die nicht benutzt werden, liegt seiner Meinung nach daran, dass früher die Pflichtentleerungen über Banderolen abgerechnet wurden. Viele Eigentümer hätten zwei Behälter gehabt, da aber im 14-täglichen Rhythmus entleert wird, wurde der zweite Behälter nur sehr selten benötigt. Als das neue System eingeführt wurde, ist bei vielen Eigentümern nicht angekommen, dass es zukünftig 4 Pflichtentleerungen pro Kübel geben soll. Außerdem hätte es seiner Meinung nach deutlich mehr Bekanntmachungen für die Eigentümer gegeben müssen. **Frau Nußbeck** erklärt, dass die Ursache richtig analysiert ist, aber die Aussage fehlenden Information nicht korrekt ist. Es wurde umfangreich über die Einführung des Identensystems über die Medien und das Internet informiert. Das erreicht trotzdem nicht jeden. Und weil das auch so festgestellt wurde, dass immer dieselbe Tonne rausgestellt wurde, soll nun an der Satzung nachgebessert werden, damit die Bürger, die eine Tonne mit z. B. 8 Entleerungen haben für die zweite nicht benutzte Tonne nicht nochmal 4 Pflichtentleerungen bezahlen müssen.

Herr Fessel fragt weiter in Bezug auf die Option, bei einem Einpersonenhaushalt auf Antrag die Pflichtentleerungen des Restabfallbehälters reduzieren zu lassen, wie das bei Mehrfamilienhäusern funktionieren soll. Vorher gab es Pflichtbanderolen, die der Vermieter den Mietern ausgehändigt hat. Jeder Mieter hatte seinen Behälter und hat sich auch selbst um die Entsorgung gekümmert. **Frau Moritz** erklärt, dass es Sache des Grundstückseigentümers ist, zusammen mit den Mietern des Mehrfamilienhauses zu entscheiden, wie viele Behälter benötigt werden und wie die Entsorgung gewünscht wird. Die Option der Reduzierung der Anzahl der Mindestentleerungen des Restabfallbehälters (§ 6 Abs. 2 AGS) betrifft Grundstücke, auf denen nur eine Person gemeldet ist. **Frau Nußbeck** ergänzt aus Erfahrung, dass die geleerten Behälter bei Mehrfamilienhäusern auf die Wohneinheiten umgelegt werden. Da werden dann sogenannte Behältergemeinschaften gebildet und die Abrechnung erfolgte nach Personenzahl.

Herr Fessel stellt fest, dass er als Eigentümer und Vermieter jetzt nicht mehr die Wahl hat, die frühere Bemessung der Pflichtkübel erfolgte nach Personen. **Frau Moritz** erklärt, dass er sehr wohl Einfluss darauf hat und bestimmen kann, wie viele Behälter pro Grundstück aufgestellt werden. Der Eigenbetrieb hätte im Zuge der Einführung des Identensystems auch Mietgebühren für Behälter vorgeschlagen können, wie früher in Roßlau, dann hätte man die Mietgebühren auch bei Einpersonenhaushalten in Mehrfamilienhäusern für die angemeldeten Behälter erhoben, sofern jeder Mieter einen eigenen Behälter benutzen möchte. Das war aber nicht gewollt.

Jeder Grundstückseigentümer hätte, als er den Vorausbescheid für die Abfallgebühren erhalten hat, sehen müssen, wie viele Behälter registriert sind. Dem Vorausbescheid war auch zu entnehmen, dass pro Restabfallbehälter 4 Entleerungen berechnet werden. Es wird auch auf der Internetseite des Eigenbetriebes ganz bewusst immer noch dazu informiert. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, sich entsprechend zu informieren. Trotzdem soll nun die Änderung der Satzung herbeigeführt werden, weil man denkt, dass das Abfallgebührenmodell an dieser Stelle noch

nicht so hinreichend von der Bevölkerung akzeptiert wird. Es gab in den letzten Jahren mehrere Veränderungen bei der Erhebung der Abfallgebühren und aus der Erfahrung heraus dauert es ca. 3 Jahre, bis die Bürger verstanden haben, was alles neu ist. Nun werden auch wieder nicht benötigte Behälter zurückgegeben.

Herr Fessel befürwortet den Vorschlag zur Satzungsänderung, möchte dennoch den Hinweis geben zu prüfen, ob es möglich ist, dass der Eigentümer wählen kann zwischen Pflichtentleerungen pro Kübel und Pflichtentleerungen nach Personen wie bisher. **Frau Nußbeck** erwidert, dass das Gebührenmodell nicht geändert wird, wie der Vermieter das mit seinen Mietern regelt, ist seine Sache. Er kann entscheiden, wie viele Behälter er aufstellt. Das Regulativ ist der Behälter, stimmt **Herr Schönemann** zu und fragt, ob es in diesem Jahr schon Einsparungen bei den Mülltouren gibt? **Frau Moritz** erklärt, dass die bisherigen Erfahrungen aus dem ersten Jahr Entsorgung mit Identsystem spätestens in den Abfuhrkalender 2016 eingearbeitet werden. Das tatsächliche Gebührenaufkommen des letzten Jahr ist derzeit auch noch nicht bekannt. Es liegt erst vor, wenn die Abrechnung durch das Amt für Stadtfinanzen erfolgt ist. Mit der Satzungsänderung wird eine Veränderung vorgesehen, die begünstigend für die Bürger ist. Diese muss jetzt aber auch noch programmiert werden, damit dann Anfang April die Gebührenabrechnung vorgenommen werden kann. Auch beim Banderolensystem war früher nicht zu ermitteln, wie viele Pflichtmarken bei den Bürgern gar nicht verwendet worden sind.

Die genauen Kosten und Erlöse können erst mit der Nachkalkulation im Zuge der Aufstellung des Jahresabschlusses 2014 ermittelt werden.

Herr Kleinschmidt empfindet diese Änderung der Satzung als der sozial und man sollte aufgrund dessen zustimmen.

Nachdem keine weiteren Fragen gestellt werden, stellt **Frau Nußbeck** die Beschlussvorlage BV/008/2015/II-EB zur Abstimmung.

Der 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Dessau-Roßlau (Abfallgebührensatzung) sowie der Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau gemäß Anlage 2 und 3 wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

9 / 0 / 0 - einstimmig

7.2 Maßnahmebeschluss zur Ersatzbeschaffung eines Pressmüllfahrzeuges **Vorlage: BV/001/2015/II-EB**

Nachdem keine Fragen gestellt werden, stellt **Frau Nußbeck** die Beschlussvorlage BV/001/2015/II-EB zur Abstimmung.

Es wird beschlossen, einen LKW mit Pressmüllaufbau und einem zulässigen Gesamtgewicht von ca. 26 t auf einem dreiachsigen Fahrgestell mit Niederrahmenkon-

zept und einer Motorleistung von ca. 210 kW in EURO VI Norm als Ersatz für das Fahrzeug DE-AS 22 zu beschaffen.

Abstimmungsergebnis:

9 / 0 / 0 - einstimmig

**7.3 Maßnahmebeschluss zur Ersatzbeschaffung eines Kleintransporters
Vorlage: BV/002/2015/II-EB**

Nachdem keine Fragen gestellt werden, stellt **Frau Nußbeck** die Beschlussvorlage BV/002/2015/II-EB zur Abstimmung.

Es wird beschlossen, als Ersatz für den Multicar DE-DH 785 einen Kleintransporter mit Kommunalhydraulik, 3-Seitenkipper, Niederdruckbereifung, einer Fahrzeugbreite bis max. 1,70 m und einem zul. Gesamtgewicht von ca. 4,5 t zu beschaffen.

Abstimmungsergebnis:

9 / 0 / 0 - einstimmig

**7.4 Maßnahmebeschluss zur Ersatzbeschaffung von Müllgroßbehältern
Vorlage: BV/003/2015/II-EB**

Herr Fessel fragt, was ein Behälter kostet. **Herr Nentwich** erklärt, dass die Behälter unterschiedlich kosten. Der einfache 120-l-Behälter kostet ca. 20 EUR. Die exakten Preise werden durch die Ausschreibung ermittelt. Hier spielt auch eine große Rolle, welche Rohstoffe eingesetzt werden. Die Bobr 1,1 m³ kosten ca. 230 – 270 EUR.

Nachdem keine weiteren Fragen gestellt werden, stellt **Frau Nußbeck** die Beschlussvorlage BV/003/2015/II-EB zur Abstimmung.

Es wird beschlossen als Ersatzbeschaffung für das Jahr 2015 folgende Müllgroßbehälter zu beschaffen:

500 Stück	120 l MGB	Farbe grün für Bioabfälle
500 Stück	240 l MGB	Farbe grün für Bioabfälle
500 Stück	120 l MGB	Farbe grau für Restmüll
200 Stück	240 l MGB	Farbe grau für Restmüll
700 Stück	240 l MGB	Farbe blau für Papier
48 Stück	1,1 m ³ MGB	Farbe blau mit Einwurfschlitz für Papier

Abstimmungsergebnis:

9 / 0 / 0 - einstimmig

7.5 Maßnahmebeschluss zur Ersatzbeschaffung einer Kleinkehrmaschine
Vorlage: BV/004/2015/II-EB

Nachdem keine Fragen gestellt werden, stellt **Frau Nußbeck** die Beschlussvorlage BV/004/2015/II-EB zur Abstimmung.

Es wird beschlossen, als Ersatz für die Kleinkehrmaschine DE-AS 15 eine Bürgersteig-Kehrmaschine mit Knicklenkung, Wasserrückgewinnung, Wildkrautbüste und EURO V Motor zu beschaffen.

Abstimmungsergebnis:

9 / 0 / 0 - einstimmig

7.6 Maßnahmebeschluss zur Ersatzbeschaffung eines LKW Absetzkippers
Vorlage: BV/005/2015/II-EB

Nachdem keine Fragen gestellt werden, stellt **Frau Nußbeck** die Beschlussvorlage BV/005/2015/II-EB zur Abstimmung.

Es wird beschlossen, einen LKW mit einem Absetzkipperaufbau, einem zulässigen Gesamtgewicht von ca. 7,5 t und einer Motorleistung von ca. 100 kW und EURO VI Norm als Ersatz für das Fahrzeug DE-DH 581 zu beschaffen.

Abstimmungsergebnis:

9 / 0 / 0 - einstimmig

7.7 Maßnahmebeschluss zur Ersatzbeschaffung von Winterdienstausstattung
Vorlage: BV/006/2015/II-EB

Herr Kleinschmidt möchte wissen, ob für diese Anschaffungen Fördermittel gewährt werden. **Frau Nußbeck** verneint dies mit dem Hinweis, dass der Eigenbetrieb über Gebühren finanziert wird. Die Refinanzierung der Fahrzeuge ist Bestandteil der Gebührekalkulationen.

Nachdem keine weiteren Fragen gestellt werden, stellt **Frau Nußbeck** die Beschlussvorlage BV/006/2015/II-EB zur Abstimmung.

Es wird beschlossen, das Fahrgestell des gebrauchten Müllfahrzeuges DE-AZ 437 mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 18 t mit einer kompletten Winterdienst-

ausstattung (Streuautomat, Schneepflug und Fahrzeughydraulik) als Ersatz für das Winterdienstfahrzeug DE-HZ 59 auszurüsten.

Abstimmungsergebnis:

9 / 0 / 0 - einstimmig

7.8 Maßnahmebeschluss zur Ersatzbeschaffung eines Großflächenmähers
Vorlage: BV/007/2015/II-EB

Nachdem keine Fragen gestellt werden, stellt **Frau Nußbeck** die Beschlussvorlage BV/007/2015/II-EB zur Abstimmung.

Es wird beschlossen, als Ersatz für den Großflächenmäher Jacobson HR 5111 einen Großflächenmäher mit einer Leistung von ca. 60 kW, Allradlenkung, Fahrerkabine und einem Sichelmulchmähwerk in schwerer Ausführung mit einer Arbeitsbreite von ca. 3,2 – 3,5 m zu beschaffen.

Abstimmungsergebnis:

9 / 0 / 0 - einstimmig

7.9 Maßnahmebeschluss zur Beschaffung eines Gerätes zur Wildkrautbekämpfung
Vorlage: BV/010/2015/II-EB

Herr Kleinschmidt fragt, ob diese Methode der Unkrautbekämpfung bereits erfolgreich eingesetzt wird. **Herr Blumstein** erklärt, dass der Eigenbetrieb auf Straßen, Wegen und Plätzen keine Unkrautvernichtungsmittel einsetzen darf. Dies ist gesetzlich verboten. Die Land- und Forstwirtschaft darf Unkrautvernichtungsmittel noch einsetzen. Durch bauliche Mängel an Straßen, Wegen und Plätzen in unserer Stadt wächst nun überall das Unkraut. Seit Jahren wurde das Unkraut in Handarbeit und mit Wildkrautbürsten entfernt. Die Wildkrautbürsten gehen zwar in jede Fuge, aber dadurch werden zum Teil auch Schäden am Belag verursacht. Nun gibt es in Deutschland verschiedene Arten, Wildkraut zu beseitigen, wie z. B. mit Gas oder Infrarot. Das wird dann wiederum so heiß, dass wieder der Belag geschädigt werden kann. Ein weiteres System funktioniert wie eine Heißluftlanze, die die heiße Luft bei ca. 800°C ca. 2 Meter weit pustet. Im Innenstadtbereich bei Personenverkehr oder an gedämmten Fassaden ist das dann schon gefährlich. Die nächste Methode war Heißwasser mit Schaum. Der Schaum soll dann auf der Pflanze liegen und mit dem Heißwasser soll die Pflanze abgetötet werden. Aber das fand in der Bevölkerung auch keine Akzeptanz, weil man dachte, dass das auch wieder chemische Mittel wären.

Das Landesamt für Umweltschutz in Bayern und Baden-Württemberg hat eine Studie veranlasst und dabei wurde dann die Heißwassermethode favorisiert. Bei der Heißwassermethode wird in einem Kessel heißes Wasser zubereitet, das mit Lanzen auf

die Pflanzen gebracht wird. Dadurch wird die Eiweißstruktur in den Pflanzen zerstört und die Pflanze stirbt ab. Bis an die Wurzel kommt das Heißwasser nicht heran, so dass diese Methode im ersten Jahr 4mal angewendet werden muss. Im zweiten Jahr nur noch 3mal bis die Pflanze ganz abstirbt. Zu dieser Methode gab es entsprechende Vorführungen, bei denen auch das Umweltbundesamt zugegen war.

Nachdem keine weiteren Fragen gestellt werden, stellt **Frau Nußbeck** die Beschlussvorlage BV/010/2015/II-EB zur Abstimmung.

Es wird beschlossen, ein Unkrautbeseitigungsgerät zu beschaffen, welches auf ein Trägerfahrzeug (Multicar M26) montiert wird.

Abstimmungsergebnis:

9 / 0 / 0 - einstimmig

9 Schließung der Sitzung

Dessau-Roßlau, 12.04.16

Sabrina Nußbeck
Vorsitzender Betriebsausschuss Eigenbetrieb Stadtpflege

Beate Hellwich
Schriftführer